

## Merkblatt zur Montage und Anmeldung der Zähler für die Gartenbewässerung

Grundstückeigentümer in Mönchengladbach und Viersen im Entsorgungsgebiet der NEW haben die Möglichkeit, zusätzlich zu ihrem Hauptwasserzähler einen Zähler für die Gartenbewässerung installieren zu lassen. Dieser ist ausschließlich für die Entnahme von Wasser vorgesehen, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird und reduziert die Kanalbenutzungsgebühr um die gemessene Menge. Der Inhalt von Pools, Minipools o. ä., muss der Kanalisation zugeführt werden, da er mit chemischen Zusätzen (Chlor, etc.) versehen sein kann. Die Befüllung darf daher nicht über den Zähler für die Gartenbewässerung erfolgen.

### Installationshinweise:

1. Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Zählers und somit verantwortlich für die Beschaffung, Installation und den Betrieb.
2. Zapfhahnzähler müssen nicht durch einen Fachbetrieb installiert werden, da die Montage hinter der letzten Abnahmestelle im Trinkwassersystem stattfindet.
3. Verschraubungszähler, die direkt im Trinkwassersystem verbaut werden, müssen hingegen laut Trinkwasserverordnung DIN 1988 / DIN EN 806 durch einen Fachbetrieb installiert werden.
4. In unmittelbarer Nähe der Abnahmestelle darf keine Einleitungsmöglichkeit (z.B. Senken, Wasch/Ausgussbecken, Waschmaschine etc.) in die Kanalisation vorhanden sein.
5. Der Zähler muss eine für die deutsche Trinkwasserverordnung gültige Zulassung haben. Diese wird dem Zähler vom Hersteller als Zertifikat beigelegt.
6. Der Zähler muss eine gültige Eichung vorweisen. Weicht das Eichjahr vom Baujahr ab, muss ein separates Eichsiegel vorhanden sein.
7. Der Zähler muss in der korrekten Durchströmungsrichtung eingebaut werden, diese ist mit einem Pfeil seitlich am Gehäuse gekennzeichnet (Pfeilrichtung gleich Durchströmungsrichtung). Zähler, die nicht korrekt montiert wurden, können bei der Erfassung der Wassermengen zur Reduzierung der Kanalbenutzungsgebühr nicht berücksichtigt werden.

Anträge sind stets über das Onlineportal <https://www.new.de/gartenwasser> zu stellen

### Hinweise zu den Meldungen:

1. Neuanmeldung: Onlineantrag vollständig ausfüllen und folgende Fotos beifügen:
  - a. Nahaufnahme des Zählers, ggf. abweichendes Eichsiegel
  - b. Aufnahme der Zapfstelle incl. Umgebung (3-5m Radius)
  - c. Nahaufnahme des Hauptwasserzählers (Zählerstand u. Zählernummer)
2. Zählerwechsel: Onlineantrag vollständig ausfüllen und folgende Fotos beifügen:
  - a. Nahaufnahme des Zählers, ggf. abweichendes Eichsiegel
  - b. Nahaufnahme des ausgebauten Zählers
3. Sofern der Zählerstand dokumentiert wurde, kann der Zähler sofort genutzt werden.

### Hinweise zum Ablauf der Eichgültigkeit:

Beginnend ab Eichjahr beträgt die Eichgültigkeit des Zählers sechs Jahre. Der Grundstückseigentümer muss in eigener Verantwortung auf den Ablauf der Eichgültigkeit achten. Der vorhandene Zähler kann entweder bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle nachgeeicht oder durch einen neuen geeichten Zähler ersetzt werden. In der Regel sind Zapfhahnzähler nicht nacheichbar.

Erfolgt kein oder kein rechtzeitiger Zählerwechsel incl. Wechselmeldung, wird der Zähler nicht mehr zur Reduzierung der Kanalbenutzungsgebühr anerkannt.

Die NEW behält sich vor, die Anlagen im Einzelfall vor Ort zu prüfen!